

Elektronisches Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2024

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) steht der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 der Stadt Gröditz mit den Pflichtangaben nach § 99 Absatz 2 Satz 3 SächsGemO während der Dienststunden in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Gröditz (Reppiser Straße 10 in 01609 Gröditz) den Einwohnern und anderen Interessenten ab sofort zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem wird der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Stadt Gröditz elektronisch unter

www.stadt-groeditz.de/Rathaus & Service/Bekanntmachungen/Beteiligungsbericht zum 31.12.2024

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Gröditz, den 05.01.2026


Enrico Münch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (300 v.H.) und B (430 v.H.) in der Stadt Gröditz sind gegenüber dem Vorjahr bis zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung unverändert geblieben. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2026 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, **unter Angabe des Kassenzeichens** auf das Bankkonto der Stadt Gröditz zu überweisen (**Sparkasse Meißen; IBAN DE74 8505 5000 3063 0021 85; BIC SOLADES1MEI**). Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die fällige Grundsteuer im Lastschriftverfahren eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gröditz, den 09.01.2026

Enrico Münch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Hundesteuer

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Für diejenigen Schuldner der Hundesteuer, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Steuer (Hundesteuer) wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben und soweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuersätze gemäß § 7 und § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Gröditz bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Diese betragen:

- für den ersten Hund 55,00 Euro (jeden weiteren Hund 100,00 Euro)
- für gefährliche Hunde 190,00 Euro (jeden weiteren gefährlichen Hund 355,00 Euro)

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundestuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundestuer 2026 zum bekannten Fälligkeitstermin 15.02.2026 **unter Angabe des Kassenzeichens** auf das Bankkonto der Stadt Gröditz zu überweisen (**Sparkasse Meißen; IBAN DE74 8505 5000 3063 0021 85; BIC SOLADES1MEI**). Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die fällige Hundestuer im Lastschriftverfahren am Montag den 16.02.2026 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundestuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gröditz, den 09.01.2026

Enrico Münch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2024

Entsprechend den Bestimmungen des § 88c Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (in der Fassung vom 09.03.2018 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2025 – Fassung gültig ab 10.07.2025) wird der Beschluss vom 16.12.2025 des Stadtrates der Stadt Gröditz unter der Nummer 082/2025 mit der Bezeichnung

„Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Gröditz“

hiermit bekannt gegeben.

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat folgenden Beschluss gefasst:

- 1.** Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2024 der Stadt Gröditz gemäß § 88c Absatz 2 SächsGemO mit
 - a. einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 217.869,91 Euro
 - b. einem Fehlbetrag im Sonderergebnis von 196.401,30 Euro
 - c. einer Bilanzsumme von 91.555.759,24 Euro
 - d. einer Abnahme des Finanzmittelbestandes um 538.543,32 Euro
 - e. einem Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von ./472.878,24 Euro
 - f. einem Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von 47.253,84 Euro
 - g. einem Finanzmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von ./219.918,62 Eurofest.
- 2.** Es wird der Fehlbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von 196.401,30 Euro mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 217.869,91 Euro verrechnet.
- 3.** Es wird der nach der Verrechnung nach Nummer 2 verbleibende Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.468,61 Euro gemäß § 48 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- 4.** Auf einen Gesamtabschluss gemäß § 88b SächsGemO wird für den Jahresabschluss 2024 verzichtet.

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Gröditz kann mit Rechenschaftsbericht und Anhang auf der Internetseite der Stadt Gröditz (www.stadt-groeditz.de) unter

Rathaus & Service/Bekanntmachungen/Jahresabschluss 2024

ab sofort eingesehen werden.

Gröditz, den 06.01.2026



Enrico Münch
Bürgermeister



Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nauwalde

Ländliche Neuordnung Nauwalde (VKZ LNO 270091)

Landkreis: Meißen

Gemeinde(n): Stadt Gröditz, Wülknitz,

Gemarkungen: Nauwalde, Nieska, Reppis, Schweinfurth, Spansberg, Lichtensee

Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Feststellung:

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nauwalde hat mit Beschluss vom 14.09.2024 die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt. Grundlage sind die §§ 32 und 33 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), sowie § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

Begründung und Hinweise:

Die Bewertung der zum Gebiet der Ländlichen Neuordnung Nauwalde gehörenden Grundstücke erfolgte nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG in Verbindung mit den §§ 5 ff. AGFlurbG. Die Ergebnisse wurden in einer Teilnehmerversammlung am 29.05.2013 erläutert und anschließend vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Am 20.06.2013 fand ein Anhörungstermin statt. Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht.

Die Erläuterung notwendiger Anpassungen, Aktualisierungen bzw. geringfügiger Änderungen der Wertermittlung erfolgte in den Teilnehmerversammlungen am 21., 26. und 27.11.2024. Die aktualisierten Grundsätze der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen) und die Wertermittlungskarten, auf die sich die Feststellung bezieht, liegen einen Monat lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im

Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung
Remonteplatz 7, 2. OG, Zi. 202 in 01558 Großenhain

zur Einsichtnahme und Erläuterung während der allgemeinen Sprechzeiten für die Beteiligten aus.

Mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet verbindlich bestimmt. Die Wertermittlung bildet die Grundlage für die Berechnung der Abfindungsansprüche und der Land- und Geldabfindungen. Vereinbarungen zwischen den Beteiligten (Planvereinbarungen, Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG usw.) werden von der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und deren Feststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Nauwalde
beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Widerspruch erhoben werden.

Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Großenhain, 22.12.2025

gez.

Hartung

Vorstandsvorsitzender

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Ländlichen Neuordnung Nauwalde können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>. Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss EAG 2024

Entsprechend den Bestimmungen des § 34 SächsEigBVO vom 10. Dezember 2018 wird der Beschluss vom 16.12.2025 des Stadtrates der Stadt Gröditz unter der Nummer 2025/081 mit der Bezeichnung

„Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für den Eigenbetrieb Abwasser Gröditz“

bekannt gegeben.

I Jahresabschluss 2024

Der Stadtrat stellt auf Empfehlung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz den Jahresabschluss 2024 wie folgt fest:

1.	Bilanzsumme:	18.823.835,17 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen:	16.322.045,80 €
	das Umlaufvermögen:	2.501.789,37 €
	die Rechnungsabgrenzungsposten:	0,00 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital:	12.027.539,28 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse:	4.091.976,73 €
	die Rückstellungen:	286.186,44 €
	die Verbindlichkeiten:	2.418.132,72 €
2.	Jahresüberschuss	319.782,27 €
2.1.	Summe Erträge:	2.968.405,27 €
2.2.	Summe der Aufwendungen:	2.648.623,00 €
3.	Der Jahresgewinn von 319.782,27€ wird auf neue Rechnungen vorgetragen. Der Gewinnvortrag beträgt danach 2.579.121,68€.	
4.	Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.	

II Jahresabschlussprüfung

Die vom Stadtrat beauftragte CONCREDIS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach abgeschlossener Prüfung mit Datum vom 07. Oktober 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Gröditz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Gröditz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriftenden, den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 32, 33 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriftenden und den

Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten gemäß IDW PS 450 n. F. (10.2021).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 7. Oktober 2025

Concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer

Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

III Auslegung

Der Jahresabschluss 2024 liegt mit dem Lagebericht an 7 Arbeitstagen in der Zeit

vom 19.01. bis 27.01.2026

täglich im Eigenbetrieb Abwasser Gröditz – Verwaltungsgebäude – Röderweg 10 – während der Dienststunden öffentlich aus.

Gröditz, den 13.01.2026


Münch
Bürgermeister

